

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 284/63

URTEIL

Verkündet am
8. Juli 1965
Jodas, Justiz-
angestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Architekten Max L. [REDACTED] in
K[REDACTED], B[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Kurt W. [REDACTED] in K[REDACTED],
Lo[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das den Parteien an Verkündungs Statt am 28. Juni und 2. Juli 1963 zugestellte Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der Kläger ließ im Jahre 1959 in K[REDACTED], Lo[REDACTED]-straße [REDACTED], ein Wohnhaus bauen. Die Planung und Bauleitung oblag dem Beklagten, die Bauausführung dem Bauunternehmer Breitenauer.

Da das Haus an einem Hang errichtet wurde, hatte der Beklagte vorgesehen, daß zum Schutz gegen Feuchtigkeit die Kellerwände, insbesondere deren Hangseite, außen mit Glattstrich versehen sowie mit Inertol gestrichen und entlang der Wände Kiesrollierungen eingebracht, ferner unter dem Keller Drainagen verlegt und ein Pumpenschacht mit einer Pumpe eingebaut werden sollten.

Schon bald nach der Fertigstellung des Hauses erwiesen sich die Keller als feucht; bei starken Regenfällen stand

Wasser darin. Der Kläger ließ den Bauunternehmer Breitenauer die Kellerböden aufbrechen, die als Drainage eingebrachten Tonrohre durch Betonrohre ersetzen, die Gräben mit Rollkies verfüllen und den Pumpenschacht erweitern. Die von Breitenauer hierfür berechneten 2.340,77 DM hat er eingeklagt und außerdem die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihm auch jeden weiteren Schaden zu ersetzen habe, der durch den nicht erfolgten Einbau einer Isolierwanne noch entstehen werde.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, die Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg gehabt. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht folgt dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Ing. Eberlein, wonach die vom Beklagten vorgesehene Drainage nicht geeignet war, das aus dem Hang heraustretende Schichtenwasser vom Haus fernzuhalten. Die Drainage hätte außerhalb des Hauses statt unter dem Keller verlegt werden müssen. Dann wäre das Wasser vor dem Hause abgefangen und nicht dessen Eindringen in die Keller noch begünstigt worden.

Den Einwand des Beklagten, die ohne vorherige Beratung mit ihm dem Bauunternehmer Breitenauer in Auftrag gegebene Abhilfearbeiten seien völlig verfehlt, hält das Berufungsgericht für unberechtigt, denn der Sachverständige Dr. Eberlein habe sie für notwendig und wenigstens als Sofortmaßnahmen auch für erfolgreich erklärt. Daß der Sachverständige darin keine endgültige Abhilfe sehe, beeinflusse nicht die Verpflichtung des



Beklagten, für die Kosten der bisherigen Nachbesserungsarbeiten aufzukommen, und rechtfertige die Poststellung, daß der Beklagte dem Kläger auch künftige Schäden zu ersetzen habe.

I.

Die Revision hält die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die nachträglich von dem Bauunternehmer Breitenauer ausgeführten Arbeiten als Soforthilfemaßnahmen notwendig waren, für bindend. Sie meint aber, damit sei ein Schaden des Klägers in Höhe der an Breitenauer gezahlten 2.340,77 DM noch nicht dargetan. Bestehe der Schaden des Klägers, so führt sie aus, in dem vom Berufungsgericht angenommenen unzulänglichen Isolierungs- und Drainagesystem, so könnten die Kosten der Abhilfemaßnahmen nur insoweit als Schaden des Klägers gelten, als sie nicht auch bei ordnungsgemäßer Bauausführung schon entstanden wären.

Diese Rechtsansicht ist zwar richtig; aus dem Sachvortrag der Parteien ergibt sich aber nicht, daß die späteren Arbeiten Breitenauers an der Drainage über bloße Abhilfemaßnahmen hinausgegangen sind und daß sich, wenn diese Arbeiten schon bei der Aufführung des Baues ausgeführt worden wären, die ursprünglichen Baukosten höher gestellt haben würden. Auch die Revision legt das nicht dar.

Weitere Rügen hinsichtlich der Zuerkennung des Zahlungsanspruchs hat die Revision in der mündlichen Verhandlung nicht mehr erhoben.

II.

Die Feststellung des Landgerichts, daß der Beklagte dem Kläger jeden weiteren Schaden zu ersetzen habe, welcher dem Kläger durch den nicht erfolgten Einbau einer Isolierwanne in seinem Anwesen noch entstehen wird, hat das Berufungsgericht bestätigt. Es entnimmt dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Eberlein, daß mit weiteren Schäden zu rechnen sei.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den Beklagten mißverstanden. Dieser habe die Sachkunde des Dr. Eberlein nicht angezweifelt. Das Berufungsgericht habe aber verkannt, daß der Sachverständige die von dem Ingenieur Schlatter ausgeführten isoliertechnischen Maßnahmen in dem Gutachten gar nicht habe berücksichtigen können, weil sie erst später ausgeführt worden seien. Das Gutachten vermöge deshalb nichts über deren Wirksamkeit zu besagen und das Berufungsgericht hätte den vom Beklagten erbotenen Beweis erheben müssen, daß nach der Trockenlegung durch Schlatter keine weiteren Durchfeuchtungen mehr zu besorgen seien.

Diese Rüge ist nicht berechtigt.

Im Gutachten des Sachverständigen (S.7) heißt es, unter den vorhandenen Umständen habe es keine zweckmäßigere und wirksamere Lösung gegeben als das Haus in eine wasserdichte Wanne zu stellen. Jetzt bleibe nur der Weg, das Haus durch Spezialmittel, eventuell durch Aufbringen eines wasserdichten Innenanstrichs auf den Kellerböden und an den Kellerwänden nachträglich gegen das anfallende Wasser dicht zu machen (S. 8).

Demnach hat der Sachverständige die Möglichkeit, das Haus durch Isolierungsmaßnahmen abzudichten, bejaht und

berücksichtigt. Unerheblich ist, ob er die von Schlatter ausgeführten Arbeiten besichtigt hat. Daß solche Maßnahmen für immer wirksam bleiben werden, hat der Sachverständige nicht gesagt. Jedenfalls vermögen sie nicht zu verhindern, daß von außen Feuchtigkeit ins Mauerwerk eindringt, woraus sich Schäden ergeben können. Das Berufungsgericht war deshalb nicht gehindert festzustellen, daß mit künftigen Schäden, wenn auch nur unter besonderen Umständen, noch zu rechnen sei, weil, wie der Sachverständige betont hat, nur eine Isolierwanne eine völlig sichere und endgültige Abhilfe darstellen könne.

III.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seiner unbegründeten Revision zu tragen.

Dr. Heimann-Trosien	Rietschel	Erbel
Dr. Vogt	Dr. Finke	